

1.9.5

Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt ist zuletzt am 04.12.2013 über dieses Thema informiert worden. Parallel dazu wird auch der Bauausschuss informiert (zuletzt in der Sitzung am 23.01.2014), mit dem Schwerpunkt auf den baulichen Maßnahmen.

Die Bezirksregierung arbeitet derzeit an der Aufstellung von Risikomanagementplänen. Diese Pläne dienen dazu, die nachteiligen Folgen, welche von einem niedrigen und mittleren Hochwasserereignis ausgehen können, zu minimieren. Zu diesem Zweck hat die Bezirksregierung viele Gewässerläufe in Augenschein genommen und entsprechende Schutzmaßnahmen formuliert. Diese von der Bezirksregierung formulierten Schutzmaßnahmen wurden zwischenzeitlich von der Verwaltung ausgewertet. Im Einzelnen handelt es sich um folgende vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen:

- 1) Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Regionalplanung. Diese Aufgabe wird fortlaufend von der Bezirksregierung wahrgenommen. Kein unmittelbarer Handlungsbedarf und somit keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.
- 2) Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Flächennutzungsplanung. Diese Aufgabe wird fortlaufend von der Verwaltung wahrgenommen. Kein unmittelbarer Handlungsbedarf und somit keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.
- 3) Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen. Diese Aufgabe wird fortlaufend von der Verwaltung wahrgenommen, daher keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Bei Baugebieten in unmittelbarer Nähe von Gewässerläufen kann es vorkommen, dass dem Gewässer künftig mehr Fläche zur Verfügung gestellt werden muss, um die Belange des Hochwasserschutzes entsprechend zu berücksichtigen. Dieser erhöhte Flächenbedarf kann zu Einschränkungen der Bebaubarkeit führen.
- 4) Sicherung der Überschwemmungsgebiete HQ₁₀₀. Diese Maßnahme beinhaltet die räumliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes auf Grundlage eines hundertjährigen Hochwasserereignisses. Es dient der Sicherung von Überschwemmungsflächen, indem eine Bebauung innerhalb dieser Flächen nicht bzw. nur mit Einschränkungen möglich ist. Die Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Wupper, der Hönnige, des Gaulbachs und der Sülz erfolgte 2013 durch die Bezirksregierung.
- 5) Nutzungsanpassung der Forstwirtschaft; Erhöhung des Waldanteils zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Waldflächen, insbesondere Auenwälder, weisen eine deutlich höhere Wasseraufnahme aus als Weidelandflächen. Diese Aufgabe wird vom Landesbetrieb Wald und Forst wahrgenommen. Kein Handlungsbedarf und somit keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die Hansestadt Wipperfürth.
- 6) Bereitstellung von Informationsmaterial für Waldbesitzer zur hochwasserangepassten Nutzung/Bewirtschaftung in der Forstwirtschaft (Hinweise und Auflagen bei forstlichen Maßnahmen). Kein Handlungsbedarf.
- 7) Konzepterstellung zur Evaluierung und Nachbereitung von Katastropheneinsätzen durch Feuerwehr und technisches Hilfswerk. Das Konzept dient als Hilfestellung zur Optimierung

der Koordination und der Einsatzpläne bei künftigen Hochwasserereignissen. Die Konzepterstellung liegt im Aufgabenbereich der Kreisverwaltung. Kein Handlungsbedarf.

- 8) Aufstellen und Aktualisieren von Alarm- und Einsatzplänen für den Hochwasserfall. Hier liegt die Verantwortung bei der jeweiligen Kommune; wobei es sich hierbei um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Feuerwehr) handelt, welches keine unmittelbaren finanziellen Folgen auslöst.
- 9) Erstellung eines integrierten Konzepts für einen technisch-infrastrukturellen Hochwasserschutz einschließlich mobiler Schutzeinrichtungen und Objektschutz. Hierbei handelt es sich um die Planung von dauerhaften technischen Lösungen zum Hochwasserschutz. Als Beispiele können hier Hochwasserrückhaltebecken, Dämme, Schutzwände usw. genannt werden. Diese Aufgabe wird im Zuständigkeitsbereich der Kommune gesehen, wobei nach Auffassung der Verwaltung hier auch die Verbände gefragt sind. Die Planung und der Bau von Hochwasserrückhaltebecken gehört zu den Aufgaben des Wupperverbandes. Grundsätzlich muss die Hansestadt Wipperfürth sich jedoch diesen Aufgaben stellen. Entsprechende Vorstellungen werden in dieser Vorlage noch thematisiert.
- 10) Durchführung von Objektschutzmaßnahmen an privaten oder öffentlichen Gebäuden in allen vom Hochwasser betroffenen Ortslagen des Gemeindegebietes. Hierbei handelt es sich um die klassischen Einzelmaßnahmen, wenn nur kleinere Flächen vom Hochwasser betroffen sind. In diesen Fällen ist der jeweilige Eigentümer des zu schützenden Objekts für etwaige Maßnahmen selbst verantwortlich. Diese Form des Hochwasserschutzes dürfte im Wipperfürther Stadtgebiet am häufigsten Anwendung finden. Auf Grund der bisherigen Erkenntnisse kann festgestellt werden, dass bei Hochwasser tatsächlich nur relativ kleine Gebiete überflutet werden. Zumindest gilt dies für die bebauten Gebiete. In den vorliegenden Fällen wären Dämme, (mobile) Schutzwände oder bauliche Anpassungen am Gebäude als Lösungsansatz denkbar. Als bauliche Anpassungen sind nachträgliche Abdichtung der Außenwände, Einbau von Rückstauklappen, Verlegung von Elektroinstallationen usw. möglich.
- 11) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit:
 - Ortsnahe Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und der Hochwasserrisikokarten.
 - Beratung und Information (Überwachung) zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich deren Lagerung.
 - Hinweise und Auflagen bei Baugenehmigungen.
 - Informationsmaterial für Bevölkerung und Wirtschaft mit Anleitung zur Eigenvorsorge.
 - Informationsmaterial und Fortbildung für Baugenehmigungsbehörden.
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen zu relevanten Themen (Thema: z. B. "Hochwasser vor meiner Haustür - Was tun?")
- 12) Unterhaltung und Optimierung technischer Hochwasserschutz-Einrichtungen zur Hochwasserrückhaltung Stauteich Wasserfuhr. Hiermit wird eine konkrete Maßnahme beschrieben, welche im Zuständigkeitsbereich des Wupperverbandes angesiedelt ist. Somit entsteht für die Hansestadt Wipperfürth kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die anfallenden Kosten würden genossenschaftlich auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- 13) Vergrößerung von Durchlässen (Rückbau/Umbau), Durchlass Gaulbach/Stillinghauser Weg, Gaulbach/Herbstmühle, Gaulbach/Ostlandstraße, Gaulbach/Hausmannsplatz und Hönninge/Voßkuhle. Auch hier werden konkrete Maßnahmen dargestellt, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes beitragen sollen. An dieser Stelle ist ebenfalls der Wupperverband als Maßnahmenträger ausgewiesen. Es ist jedoch abzuwarten, ob der Wupperverband sich für diese Maßnahmen verantwortlich zeichnet. Hier besteht sicherlich noch Klärungsbedarf.

Wie eingangs dargestellt, wurden die aufgelisteten Schutzmaßnahmen von der Bezirksregierung erarbeitet. Die meisten Maßnahmen sind mit geringem finanziellem Aufwand realisierbar und/oder müssen nicht durch die Hansestadt Wipperfürth umgesetzt werden.

Die Punkte 9 und 13 sind im Bauausschuss näher erläutert worden.

An dieser Stelle soll näher auf die Auswirkungen für Bauleitplanung und Baugenehmigung, also Punkt 3, eingegangen werden.

Es ist nicht neu, dass die Belange des Hochwasserschutzes in allen Bereichen berücksichtigt werden müssen. In den vergangenen Jahren ist allerdings die Sensibilität für den Umgang mit dem Thema geschärft worden, da es einige schwere Hochwasser- bzw. Starkregenereignisse gegeben hat. Außerdem sind im vergangenen Jahr viele Überschwemmungsgebiete (ÜSG) durch die Bezirksregierung neu festgesetzt worden (in Wipperfürth: Hönnige; Gaulbach; Sülz; Wupper). Heraus ergeben sich tlw. neue Möglichkeiten, aber auch Einschränkungen. Die kommunale Planungshoheit gilt nicht in ÜSG. Hinter dem Belang des Hochwasserschutzes müssen alle anderen Belange zurückstehen.

Im Flächennutzungsplan und in den Bebauungsplänen sind die ÜSG nachrichtlich darzustellen. Aufgrund der Änderungen in den Festsetzungen der ÜSG muss in diesem Jahr der Flächennutzungsplan überarbeitet werden (nachrichtlich Anpassung, keine Änderung notwendig). Parallel dazu muss auch überprüft werden, inwiefern es Änderungen im Bereich von Bebauungsplänen gibt und ob hier ggf. Änderungen notwendig sind. Sollte ein ÜSG über eine Festsetzung in einem Bebauungsplan gelegt worden sein, so ist die Festsetzung im Bebauungsplan zurückzunehmen. Die besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte ÜSG ist geregelt im § 78 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG).

Für einzelne Bauvorhaben im ÜSG ist wichtig zu wissen, dass bauliche Anlagen immer einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung bedürfen, auch wenn sie baurechtlich genehmigungsfrei sein sollten. Bauherren und Grundstückseigentümer, für deren Grundstück ein ÜSG festgesetzt worden ist, sollten frühzeitig mit der Planung ihres Bauvorhabens den Kontakt zur zuständigen Behörde suchen. Für das Einzugsgebiet der Wupper und somit für Wipperfürth ist die Untere Wasserbehörde beim Oberbergischen Kreis zuständig.